

217 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XV. GP

Bericht

des Ausschusses für Gesundheit und Umweltschutz

über die Regierungsvorlage (73 der Beilagen): Bundesgesetz, mit dem das Impfschadengesetz geändert wird

Die Bestimmungen des Impfschadengesetzes 1973 sind nicht auf solche Gesundheitsschädigungen anwendbar, die durch eine Pockenschutzimpfung verursacht worden sind, die vor Inkrafttreten des Bundesgesetzes über Schutzimpfungen gegen Pocken aus dem Jahre 1948 vorgenommen worden ist. Durch die vorliegende Novelle soll, auf Anregung der Volksanwaltschaft, der Entschädigungsanspruch auf alle Impfschäden zwischen 1945 und 1948 ausgeweitet werden.

Der Ausschuß für Gesundheit und Umweltschutz hat die Regierungsvorlage in seiner Sitzung am 15. Jänner 1980 in Verhandlung genommen. Nach Wortmeldungen der Abgeordneten Doktor Steyrer und Dr. Marga Hubinek sowie des Ausschussobermannes Dr. Wiesinger und des Bundesministers für Gesundheit und Umweltschutz Dr. Salcher wurde die Regierungsvorlage unter Berücksichtigung eines gemeinsamen Abänderungsantrages der Abgeordneten Dr. Steyrer und Dr. Wiesinger einstimmig angenommen.

Zu der Abänderung gegenüber der Regierungsvorlage wird folgendes bemerkt:

Soweit keine ausdrückliche, anderslautende Bestimmung aufgenommen wurde, gilt auch für die durch die Novelle einbezogenen Impfschadensfälle die allgemeine Regelung des durch § 3 Abs. 2 Impfschadengesetz übernommenen § 55 Abs. 1 Heeresversorgungsgesetz, wonach die Beschädigtenrenten mit dem Monat anfallen, in dem die Voraussetzungen für die Zuerkennung erfüllt sind, frühestens jedoch mit dem Monat, in dem der Anspruch geltend gemacht wurde. Mit der vorgeschlagenen Sonderregelung soll sichergestellt werden, daß in allen Fällen, in denen der Schaden innerhalb der dreijährigen Frist bis 31. Dezember 1982 geltend gemacht wird, die Leistungen bei Vorliegen der Voraussetzungen bereits ab 1. Jänner 1980 gewährt werden können.

Der Ausschuß für Gesundheit und Umweltschutz stellt somit den Antrag, der Nationalrat wolle dem von der Bundesregierung vorgelegten Gesetzentwurf (73 der Beilagen) mit der angeschlossenen Abänderung die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Wien, 1980 01 15

Ruhaltinger
Berichterstatter

Dr. Wiesinger
Obmann

Abänderung

zum Gesetzentwurf in 73 der Beilagen

Im Art. I Z. 2 ist am Ende des zweiten Satzes anstelle des Punktes ein Strichpunkt zu setzen und folgender Halbsatz anzufügen:

„die Entschädigungsleistungen (§ 2) fallen mit dem Monat an, in dem die Voraussetzungen für die Zuerkennung erfüllt sind, frühestens jedoch mit 1. Jänner 1980.“